

Bestehen bleibt das Prinzip, daß im Berufungsverfahren kein für den Angeklagten ungünstigeres Urteil gefällt werden kann, wenn die Berufung zu seinen Gunsten eingelegt wurde. Ebenso bleibt das Prinzip bestehen, daß das Gericht, falls die Ergebnisse des Berufungsverfahrens zugunsten eines anderen Angeklagten sprechen, der selbst keine Berufung eingelegt hat, diese neuen Umstände berücksichtigen und das Urteil auch in bezug auf diesen Angeklagten so abändern muß, daß es mit dem tatsächlichen Zustand übereinstimmt und der materiellen Wahrheit entspricht.

Das Vollstreckungsverfahren, d. h. die Sicherung der Vollstreckung der verhängten Strafe und aller Entscheidungen, die mit der Vollstreckung einer rechts-

kräftigen Entscheidung zusammenhängen, wird in Zukunft das Gericht selbst besorgen und nicht wie bisher der Staatsanwalt; denn es handelt sich ja um die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung, und das Gericht, welches mit dem Ablauf der Sache am besten vertraut ist, kann auch die Vollstreckung am besten gewährleisten. Der Staatsanwalt wird allerdings weiterhin die von ihm getroffenen Entscheidungen durchführen, insbesondere die Entscheidungen im Vorverfahren.

Die neue Strafprozeßordnung bietet somit eine vollständige Garantie für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren und damit auch einer gerechten Entscheidung.

Über Liszts Lehre vom Verbrechen und der Strafe

Bemerkungen zu einer Arbeit von Renneberg*)

Von Prof. Dr. KARL POLAK, Berlin

Rennebergs Arbeit über Liszt und seine Schule ist ein wichtiger und wertvoller Beitrag zur Geschichte der Strafrechts- und Verbrechenlehre. Sie stellt den Versuch dar, die Lehren Liszts und ihre Auswirkungen vom marxistischen Standpunkt zu analysieren.

Liszt ist, wie Renneberg in der Einleitung seiner Arbeit betont, die markanteste Figur unter den bürgerlichen Kriminalisten der letzten hundert Jahre. Mit seinem Namen ist das Ende der „klassischen“ und die Durchsetzung der „soziologischen“ Schule im Strafrecht verbunden. Liszt gehört zu denjenigen Kriminalisten — und das steht hier zweifellos an erster Stelle —, die der Bourgeoisie (der ganzen internationalen Bourgeoisie, nicht nur der deutschen) die geistigen Waffen lieferten, als nach der Pariser Kommune, dem ihr folgenden Aufschwung der Arbeiterbewegung in der ganzen Welt, der Verschärfung der Widersprüche mit dem Eintritt der Epoche des Imperialismus, die Fäulnis der bürgerlichen Gesellschaft rapide um sich griff, als das Proletariat als Klasse machtvoll hervortrat, das Ende der bürgerlichen Herrschaft sichtbar wurde und diese verzweifelt um die Aufrechterhaltung ihrer Macht kämpfte. Damals vollzog die Bourgeoisie, die sich nicht scheute, die brutalsten Herrschaftsmethoden anzuwenden, auch einen tiefgreifenden Umbau ihres Strafrechts. Eben dieser ist gekennzeichnet durch den Übergang von der klassischen zur soziologischen Schule.

Renneberg geht in seiner Schrift nicht nur auf die ideologische Arbeit Liszts ein, sondern auch auf seine organisatorische. Liszt ist das Haupt der 1879 gegründeten „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“, die viele Landesgruppen in Europa und über Europas Grenzen hinaus organisierte. Von ihr ging die Propagierung eines scharfen Kurses in der Strafrechtspolitik aus, die Durchführung einer „rücksichtslosen Kriminalpolitik“. In den Publikationen dieser Vereinigung wird dargelegt, der bisher begangene Grundfehler liege „in der übertriebenen Schätzung des äußeren Erfolgs der Tat und in der Nichtberücksichtigung der inneren Gesinnung des Täters“. Das Strafrecht habe sich auf die Ausmerzung aller Gefährmomente zu orientieren, die der Gesellschaft drohten und drohen könnten. Beharre man weiter auf der bisherigen Methode der Anwendung der Strafgesetze, so setze sich die Gesellschaft damit selbst Schranken für ihren Schutz; die Waffe des Strafrechts bleibe machtlos gegenüber dem Verbrecher.

Dieser Umbau wurde — all das wird bei Renneberg gut dargelegt — in der Weise vollzogen, daß nicht mehr die abstrakte Strafrechtsnorm (das allgemein geltende Gesetz) als Grundlage des Strafrechts anerkannt, vielmehr offen gefordert wurde, das Strafrecht in den Dienst der Aufrechterhaltung der sich damals herausbildenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu stellen, d. h. zur Unterdrückung und Ausmerzung aller dieser Gesellschaftsordnung gefährlichen und gegnerischen Momente zu benutzen.

Lautete die Maxime der klassischen Schule: das Strafrecht hat zu gewährleisten, daß jeder

Bürger (ohne Ansehen seiner Person und seiner „Gesinnung“) gemäß dem allgemein gültigen Tatbestand des Gesetzes, also nach seiner strafrechtlichen Handlung beurteilt wird, — so lautete die Maxime der soziologischen Schule, das Strafrecht habe den bestehenden Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse mit allen Mitteln zu sichern; alle, die durch ihr Verbrechen zeigten, daß sie die bestehende Gesellschaftsordnung gefährdeten, seien zu bestrafen. Zweck der Strafe sei, sie entweder unter diese Gesellschaft zu beugen (erziehen) oder sie unschädlich zu machen (isolieren oder töten). So wird die Verbrechenlehre nicht mehr auf dem allgemein gültigen Strafgesetz aufgebaut, sondern auf den Interessen der Bourgeoisie an der Aufrechterhaltung und dem ungestörten Ablauf der sich entwickelnden imperialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Damit setzt die Subjektivierung des Strafrechts ein, die Willkür bricht sich Bahn. Dies ist die konkrete Form des Bruches der bürgerlichen Gesetzlichkeit durch die Bourgeoisie selbst.

Dadurch erhält auch die Lehre von den Ursachen des Verbrechens (und damit die Lehre vom Zweck der Strafe) ihre besondere Richtung. Wird der herrschende Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse, der aufsteigende Imperialismus, als normal und notwendig betrachtet, so gelten alle Kräfte, die sich nicht einfügen und gegen diese Verhältnisse aufstehen, als asozial und krank, als deformiert, lebensuntauglich und gesellschaftsgefährlich. In solchen Deformationen der Menschheit soll nach dieser Schule auch das Verbrechen seine Ursache haben; — nicht in der Gesellschaft, die die Menschen in solcher Weise formt. Gegen diese „anormalen“ Gesellschaftsgefährlichen soll sich auch die Strafe richten, sie soll „heilen“, erziehen, „die Gesellschaft schützen“ usw., d. h. sie soll die ungestörte Entwicklung der Macht der Bourgeoisie in dieser Gesellschaftsordnung gewährleisten. Renneberg rückt das Wesen solcher Konstruktionen und die aus ihnen entspringenden kriminalpolitischen Forderungen in das rechte Licht.

Solche Konstruktionen über die Ursachen des Verbrechens sind nichts anderes als die niederträchtige Apologetik der untergehenden bürgerlichen Gesellschaftsordnung, die alle menschlichen Züge verliert. Sie sind zutiefst verlogen, unmenschlich. Renneberg charakterisiert Liszts Lehren als flachsten Empirismus, als die Beschreibung von Oberflächenerscheinungen — gerade dort, wo es für die Wissenschaft darauf ankommt, die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung zu erforschen, aufzuzeigen, wie sich der bürgerliche Staat in der Epoche des Imperialismus gegen die fortschreitende gesellschaftliche Entwicklung stellt. Die Forderung nach einem „rationalen und zweckmäßigen“ Einsatz der Strafe bedeutet, wie Renneberg aufzeigt, nichts anderes als die Forderung nach der unbeschränkten Ausweitung der strafrechtlichen Machtbefugnisse des imperialistischen Staates. Beides hängt eng miteinander zusammen: die Brutalisierung der Strafrechtspflege auf der einen, der flache apologetische Charakter der Verbrechenlehre auf der anderen Seite. Beide sind Ausdruck des politischen und ideologischen Verfalls der Bourgeoisie.

Die steigende Verelendung der werktätigen Massen wird zur Gefahr für die Bourgeoisie (denn diese Jahre des fieberhaften Aufschwungs der Industrie und damit

*) Dr. Joachim Renneberg: Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht. Heft 5 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956. 136 S.; Preis: 6,90 DM.